



**1. Nachtragssatzung  
zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde  
Weilerswist vom 23.12.2002**

**30.11**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung vom 08.10.2009 auf Grund des § 7 und § 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) sowie der §§ 1,2,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 708), in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002 beschlossen:

**Artikel 1**

*Der § 2 wird um folgenden Punkt ergänzt:*

4.	<u>Pflegefreie Rasengräber</u>	
4.1	für Sargbestattungen	2.482,50 €
4.2	zur Urnenbeisetzung	1.792,50 €

**Artikel 2**

*Der § 3 wird um folgende Punkte ergänzt:*

1.1.4	bei Beisetzungen im pflegefreien Rasengrab	505,00 €
2.4	bei Beisetzungen im pflegefreien Rasengrab	171,00 €

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachungsanordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Weilerswist, den 14.10.2009

Gemeinde Weilerswist  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dieter Spürck  
Erster Beigeordneter